

Legende

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 4 BauNVO**
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- MD** Dorfgebiete
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO**
- Baugrenze

- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB**
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung WW = Wirtschaftsweg

- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB**
- öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen, Flächen für die Wasserversorgung, Hochwasserschutz § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB**
- Hochwasserrückhaltebecken

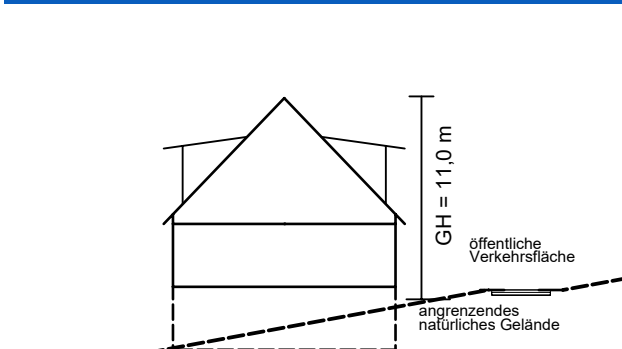
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Sonstige Darstellungen**
- Flurstücksgrenze laut Kataster Flurstücksnummer laut Kataster
- Bemaßung
- Wohngebäude laut Kataster vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	MD	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,4	GFZ 0,8
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	II	0
		Bauweise

Systemskizze



Textfestsetzungen

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)**
- Im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- Allgemein zulässig sind:**
- 1. Wohngebäude,
- 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:**
- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Unzulässig sind:**
- 1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, sportliche, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- 2. Anlagen für Verwaltungen,
- 3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Die Ortsgemeinde Wollmerath hat am ... gemäß § 2 (1) BauGB die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Auf dem Schüwel" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ... die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am ... und die Bekanntmachung im Internet am ... in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich ... gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatsitzung vom ... beraten und beschlossen. Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Offenlegung und Beteiligung der Behörden Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ... bis einschließlich ... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Satzungsbeschluss Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wollmerath hat am ... den Bebauungsplan "Auf dem Schüwel" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN
Wollmerath, den ... Ulrich Laux, Ortsbürgermeister	Wollmerath, den ... Ulrich Laux, Ortsbürgermeister	Wollmerath, den ... Ulrich Laux, Ortsbürgermeister	Wollmerath, den ... Ulrich Laux, Ortsbürgermeister
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Ortsgemeinde Wollmerath sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Anordnung der Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am ... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung RECHTSVERBINDLICH	
Wollmerath, den ... Ulrich Laux, Ortsbürgermeister	Wollmerath, den ... Ulrich Laux, Ortsbürgermeister	Wollmerath, den ... Ulrich Laux, Ortsbürgermeister	

- 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.**
- 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeiten,**
- 3. sonstige Wohngebäude**
- 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,**
- 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,**
- 6. sonstige Gewerbebetriebe.**
- 7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.**
- Unzulässig sind:**
- 1. Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe mit erwirtschaftlicher Intensivtierhaltung,**
- 2. Gartenbaubetriebe,**
- 3. Tankstelle,**
- 4. Vergnügungstätten.**
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**
- Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO, die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
- Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit **Z = II** festgesetzt
- Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)**
- Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan auf **0,4** und die Geschossflächenzahl (GFZ) ist auf **0,8** festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen**
- Gebäudehöhe **max. 11,00 m.**
- Begriffsdefinitionen:**
- Im Bebauungsplan darf die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) – entsprechend den in der Planzeichnung enthaltenen Nutzungsschablonen – als Höchstgrenze festgesetzte Höhe von 11,0 m nicht überschreiten. Maßgebend ist die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschluss Altkas an der straßenseitigen Fassadenmitte bis zur Oberkante des angrenzenden natürlichen Geländes.
- Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:
- einseitigen Pultdächern,
- Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0° - 15°
- Tonnendächern oder Teiltonnendächern
eine um 2,5 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 8,5 m erreichen.
- 3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**
- Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
- Im Plangebiet ist die **offene Bauweise** gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

Textfestsetzungen

- 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- Natwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von max. 1,0 m zulässig.
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Die Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg (WW) ist mit entsprechendem Planzeichen festgesetzt.
- 7. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)**
- Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen, ausgenommen Einfriedungen, sind nicht im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche zulässig. Garagen sind so zu errichten, dass die Garageneinfahrt einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten muss, sofern die Garageneinfahrt direkt zur Straße führt. Garagenwände können in einem Abstand von mind. 1,5 m zur Straßenbegrenzung errichtet werden, sofern die Garageneinfahrt innerhalb der eigenen Hoffläche erfolgt. Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO**
- 1. Dacheindeckung**
- Die Eindeckung ist im Naturstiefel oder dauerhaft schieferfarbigem Material auszuführen.
- 2. Zahl der Stellplätze und Garagen**
- Pro Wohnung sind mindestens 2,0 Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.
- C. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen**
- 1. Allgemeine Festsetzung**
- Im Bebauungsplan wird die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Alle Pflanzungen auf diesem im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach der Fertigstellung des Bauabschnitts (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzsicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefällene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben:
- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 -175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Sträucher: 2x verpflanzt, ohne Ballen 100 - 125 cm hoch
- Bei dem im Rahmen der grünordnerischen Vorhaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtanzahl an Pflanzungen aus dem in den Pflanzlisten aufgeführten Arten zu verwenden.
- Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angeplanzter Gehölze nicht überschreiten. Die Pflanzung bundtauglicher oder panischerter Sorten sowie von Kugelkormen ist unzulässig. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazzu werden solche der Liste "D" empfohlen. Für die Begründung von Fassaden werden die in Liste "F" enthaltenden Schling- und Kletterpflanzen empfohlen.
- 2. Festsetzung über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet**
- Kompensationsmaßnahme (KM)**
- Maßnahme 1 (KM 1): Entwicklung/Erhaltung von Strauchkomplexen zur randlichen Eingrünung Zur randlichen Eingrünung ist orientiert am Pflanzvorschlag des Maßnahmenplans ein Gehölzstreifen mit einer Breite von 1,5 m anzulegen.
- Sträucher: Es ist folgende Pflanzqualität zu verwenden: 10% Heister 2x verpflanzt, 150 – 175 cm ohne Ballen und 90 % Sträucher 2x verpflanzt, 60 – 100 cm ohne Ballen zu pflanzen (siehe Pflanzliste Begründung).
- Maßnahme 2 (KM 2): Pflanzung von Laubgehölzen Bäumen zur inneren Durchgrünung und randlichen Eingrünung orientiert am Vorschlag des Maßnahmenplans sind innerhalb des Plangebietes 10 Laubgehölze II. Ordnung so zu pflanzen, dass eine gleichmäßige Durchgrünung gewährleistet wird. Auf diese Weise wird eine effektive innere Durchgrünung des Plangebietes erreicht.
- Bäume Hochstamm, 3x verpflanzt, 12-14 cm StU, (gemessen 1,0 m über der Erdoberfläche) ohne Ballen
- Obstbäume Hochstamm, 2x verpflanzt, 10-12 cm StU, (gemessen 1,0 m über der Erdoberfläche) ohne Ballen
- Maßnahme 3 (KM 3): Entwicklung von Grünflächen (Ziergärten)
- Entsprechend des Maßnahmenplans sind innerhalb des Plangebietes die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen zu entwickeln.
- Grundsätzlich gilt: Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind zu ersetzten. Die Artenauswahl ist aus der Pflanzliste zu treffen.

Textfestsetzungen

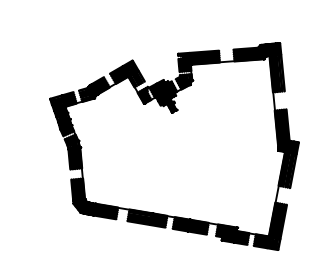
- 10. Beim Umgang mit Boden ist das einschlägige Bodenschutzrecht, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung, das Abfallrecht und die DIN 19732 zu beachten.
- 11. Für den Brandschutz wird eine Wassermenge von 13,4 l/s zur Verfügung gehalten. Sollte ein erhöhter Brandschutz benötigt werden, so müssen entsprechende zusätzliche Löschwasserentnahmekapazitäten im Umkreis von 300 m vorhanden sein (ggfs. Anlegung eines Löschwasserleches).
- 12. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserentnommen können folgende Einrichtungen genutzt werden:
 - an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222
 - Löschwasserleiche gemäß DIN 14210
 - Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14202 (mind. Kennzahl 800)
 - große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230
 - offene Gewässer mit Löschwasserentnahmestellen gemäß DIN 14210
- 13. Bei der Anordnung/Bemessung der Löschwasserentnahmestellen dürfen nur vorhandene Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m (um das jeweilige Objekt) angeordnet werden.
- 14. Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt bzw. überpartet werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf maximal 140 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorzug zu geben.
- 15. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelprüfung festgelegt werden. Das im Zusammenhang mit Tiefbohrungen anfallende Abwasser darf nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- 16. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
Es wird auf die Anzeige- und Ablieferpflicht hingewiesen (§16-20 DStGG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.
Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe von eben genannten Aktenzeichen, der Gemarkung sowie Flur- und Parzellennummer ist zu richten an 0261-66753000 oder landesarchaologie-koblenz@gdkr.rlp.de.
- 17. Sämtliche Leistungen im Plangebiet sind ortsverkerblich.
- 18. Hinsichtlich der Befahrbarkeit der Straßen mit Müllfahrzeugen ist die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen-RAS*, Ausgabe 2006 zu beachten.
- 19. Kriechspalt
Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baükran notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der Luftverkehrsbehörde erforderlich.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 2834)
- Bauordnung (BauO) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plangebietes (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 823 I Nr. 88)
- Bundesfernsehgesetz (BFSchG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Denkmalschutzgesetz RLP (DStGG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 4.12.2023 I Nr. 344
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 287)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 der Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 119)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GmO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Erneuerbare-Energie-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 5.2.2024 I Nr. 33.

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Projekt

Ortsgemeinde Wollmerath
2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Auf dem Schüwel"

Auftraggeber: Ortsgemeinde Wollmerath	Projektnr.: 01-882
Phase: Vorentwurf	Stand: Dezember 2024
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000

	Waldstrasse 14	Tel.: 02676/951910
	56766 Ulmen	Fax.: 02676/951911